Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rücksendung eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tagblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 226. **Sonntag** den 14. August 1887. **81. Jahrgang**

Amtlicher Theil.

Das 10. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 29. August** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 30. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der ersten Section der schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln bei Oschatz nach der Station Nerchau-Trebsen der Muldenthaleisenbahn betreffend; vom 20. Juni 1887.

Nr. 31. Bekanntmachung, eine Anleihe des Steinkohlenbauvereins Deutschland in Oelsnitz betreffend; vom 21. Juni 1887.

Nr. 32. Bekanntmachung, die Errichtung eines Aichamts in Aue betreffend; vom 23. Juni 1887.

Nr. 33. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Schönfeld über Tannenberg nach Geyer betreffend; vom 7. Juli 1887.

Nr. 34. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der zweiten Section der schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln bei Oschatz nach der Station Nerchau-Trebsen der Muldenthaleisenbahn betreffend; vom 11. Juli 1887.

Nr. 35. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landesculturrenten- und Altersrenten-Bankverwaltung betreffend; vom 16. Juli 1887.

Nr. 36. Bekanntmachung, eine Anleihe der Gewerkschaft „Güte Gottes" zu Scharfenberg betreffend; vom 25. Juli 1887.

Nr. 37. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Schneeberg betreffend; vom 30. Juli 1887.

Nr. 38. Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der unter dem 20. Mai 1884 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betreffend, erlassenen Verordnung (G.- u. V.-Bl. v. 1884, S. 159) betreffend; vom 30. Juli 1887.

Leipzig, am 12. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Das 32. Stück des diesjährigen **Reichsgesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 3. September ds. Js.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1743. Bekanntmachung, betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern. Vom 31. Juli 1887.

Leipzig, den 9. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Oefen für den Schlachthofneubau ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber deshalb ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, den 4. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 4437/1080. Dr. Tröndlin. Eichorius.

Städtische Sparcasse

beleiht Werthpapiere unter **günstigen** Bedingungen.

Leipzig, den 20. Januar 1887.

Die Sparcassen-Deputation.

Auction.

Im Auctionslocale des hiesigen Königlichen Amtsgerichts sollen
Dienstag, den 16. dis. Mts.
½10 Uhr Vormittags
1 Partie Möbel, Bilder, Mundharmonikas, 1 Trommel, 1 Singer-Nähmaschine, 1 Faß Rum-Essenz, 1 Wehlkuchen, 1 Tafelmange, 1 Handwagen, 2 einspännige Rüstwagen, 1 Ladentafel mit eiserner Platte, 1 Kaffeemengel mit Aufsatz und Spiegelschreiben, 1 großes eichenartig gebrochenes Fachregal u. dgl. m. meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 13. August 1887.

Fischer,
Gerichtsvollzieher.

Auction.

Mittwoch, den 17. August d. J., Nachmittags 2 Uhr wird auf dem Werl'schen Kohlenwerke in Borna eine noch gute **Dampfmaschine** mit liegendem Cylinder und Speisepumpe (8 Pferdekraft) sowie der auf 3 Parcellen aufstehende Hafer gegen sofortige Bezahlung versteigert.

Borna, den 12. August 1887.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.
i. V. Werner.

Nichtamtlicher Theil.

Unsere Marine.

III.

* Die deutsche Kriegsmarine ist verfassungsmäßig der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterworfen. Bei Gesetzvorschlägen über die Kriegsmarine giebt, sofern im Bundesrath eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. — Die kaiserliche Marine recrutirt sich aus freiwillig eingetretenen oder ausgehobenen Seeleuten von Beruf, aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerkspersonal und aus freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie). Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre. Davon kommen drei Jahre auf den ununterbrochenen activen Dienst, doch kann die active Dienstzeit für Seeleute von Beruf, für das Maschinenpersonal, Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden. Nach abgeleistetem activen Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt. Nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte erfolgt der Eintritt in die Seewehr erster Classe für fünf Jahre. Uebrigens finden für Seeleute, welche auf Handelsschiffen dienen oder deutsche Navigationsoder Schiffsbauschulen besuchen, in Friedenszeiten mancherlei Erleichterungen in Bezug auf die Erfüllung der Militairdienstpflicht statt. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in der kaiserlichen Marine, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die zeitweise Unfähigkeit zum Eintritt in dieselbe zur Folge.

Was die **deutsche Handelsmarine** betrifft, so bestimmt die Verfassung, daß das Reich das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen hat, von welchen die Ertheilung zur Führung eines Seeschiffes abhängig zu machen ist. In Ausführung der Verfassungsbestimmungen ist durch die vom Bundesrathe unterm 5. Juli 1872 erlassene Schiffsvermessungsordnung das Verfahren für die Vermessung der Seeschiffe auf Grundlage der britischen Vorschriften (System Moorsom) für alle Bundesstaaten einheitlich geregelt. Zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt nach metrischem Maß festgestellt. Von dem Brutto-Raumgehalt wird zur Ermittelung des Netto-Gehalts der Betrag der Logisräume der Schiffsmannschaft, sowie der Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume abgezogen. Ueber jede Vermessung wird von den hierzu bestellten Behörden ein Meßbrief ausgefertigt, in welchem neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt des Schiffes ausdrückenden Zahl der Cubikmeter zugleich die entsprechende Zahl britischer Registertons (ein Cubikmeter = 0.353 Registertons) angegeben wird. Die Meßbriefe werden den Schiffen nicht ausgehändigt, vielmehr werden die ermittelten Vermessungsergebnisse in die Schiffscertificate eingetragen. Ueber die Anerkennung der von den deutschen Behörden bewirkten Vermessungen in ausländischen Häfen hat das deutsche Reich mit verschiedenen Staaten Verabredungen getroffen.

Neben diesen ihr durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben hat die Reichsgesetzgebung sich noch nach anderen wichtigen Seiten hin mit der deutschen Handelsmarine beschäftigt. Hervorzuheben ist zunächst die **Seemannsordnung**. Dieses Gesetz ordnet nicht allein die privatrechtlichen Beziehungen zwischen der Schiffsmannschaft und dem Schiffer bezw. dem Rheder in umfassender Weise, sondern es regelt auch die dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältnisse, insbesondere nach der polizeilichen und strafrechtlichen Seite hin, so daß es eine selbstständige, in sich abgeschlossene Codification aller auf die Verhältnisse deutscher Kauffahrteischiffe bezüglichen Bestimmungen bildet. Die Seemannsordnung ordnet an, daß jeder im Bundesgebiet in Dienst tretende Schiffsmann ein Seefahrtsbuch erhalten muß, regelt das Musterungsverfahren, das Vertragsverhältniß zwischen Schiffer und Schiffsmann, die Disciplinargewalt des Schiffers und enthält Strafbestimmungen für Entziehung vom Dienste, Verletzung der Dienstpflicht, Meuterei u. s. w. Die Seemannsordnung hat weiter zum Schutze der Schiffsleute die Einrichtung besonderer Behörden, der Seemannsämter — nicht zu verwechseln mit den gleich zu erwähnenden Seeämtern — angeordnet. Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1877 sind nämlich zur Untersuchung von Seeunfällen, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, an den deutschen Küsten besondere Behörden, Seeämter, errichtet, gegen deren Entscheidung in gewissen Fällen Beschwerde an das Oberseeamt zu Berlin zulässig ist.

Von anderen mit der Schifffahrt zusammenhängenden, dem öffentlichen Rechte angehörenden Bestimmungen sind noch folgende zu erwähnen. Das Gesetz, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, enthält im sechsten Abschnitt Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen. Darnach hat der Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen bei Geburten und Sterbefällen, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, die Functionen des Standesbeamten zu verrichten. Der Schiffer, welcher den diesbezüglichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

In unserem vorigen Artikel haben wir bereits bemerkt, daß von Staatswegen den hilfsbedürftigen Seeleuten besondere Fürsorge gewidmet zu werden pflegt. Das Gesetz, betr. die Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, vom 27. December 1872 legt im Zusammenhang hiermit jedem deutschen Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Canals, Großbritannien, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, die Verpflichtung auf, deutsche Seeleute, welche sich im Auslande in hilfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland mitzunehmen.

Um den **Mißbrauch der deutschen Flagge** durch seeuntüchtige Schiffe zu verhindern, sind die Reichsconsulate in den britischen Hafenplätzen angewiesen, für ein daselbst in das Eigenthum von Reichsangehörigen übergehendes Schiff ein provisorisches Flaggenattest nur auf Grund eines amtlichen Seetüchtigkeitszeugnisses zu ertheilen.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch regelt im fünften Buch die auf die Kauffahrteischiffe (ausgeschlossen sind Kriegsschiffe, Schiffe, welche nur zum eigenen Gebrauch, zu wissenschaftlichen Expeditionen, im Allgemeinen: welche nicht zum Erwerb dienen) sich beziehenden **privatrechtlichen Verhältnisse**, soweit dieselben wegen der eigenthümlichen Natur des Seeverkehrs von den Regeln des übrigen bürgerlichen Rechts abweichen. Die Seemannsordnung ersetzt den aufgehobenen vierten Abschnitt, betr. die Rechtsverhältnisse zwischen Schiffer und Mannschaft.

Das heutige **Privatseerecht** ist bei allen seefahrenden Nationen in seinen Grundzügen wesentlich gleich. Im Einzelnen finden sich freilich vielfache Abweichungen, deren Beseitigung von der Doctrin, von Handelskammern, freien Vereinigungen u. s. w. angestrebt wird. Das englisch-amerikanische Privatseerecht, welches in seinen Grundlagen auf Gebrauch und Gerichtspraxis beruht, ist durch die Gesetzgebung weiter entwickelt. Das dem Seerecht gewidmete zweite Buch des Code de commerce hat den Seerechtscodificationen anderer Länder, wie Portugal und Spanien, zum Vorbild gedient. In Frankreich selbst beschäftigt man sich schon seit längerer Zeit mit einer Revision des Seerechts.

Leipzig, 14. August 1887.

* Die **preußischen Bischöfe** waren in diesen Tagen in Fulda versammelt und es ist bei der gegenwärtigen kirchenpolitischen Lage begreiflich, daß man dem Ergebniß dieser Berathungen mit großer Spannung entgegensieht. Allzu viel wird davon freilich zunächst nicht in die Oeffentlichkeit dringen. Die preußischen Bischöfe sind gegenwärtig in einer schwierigen verantwortungsvollen Lage und der Geist, der ihre Berathungen leitet, wird entscheidend sein für die fernere Entwickelung der kirchenpolitischen Zustände in Deutschland. Ohne Zweifel handelt es sich zunächst um die praktische Stellungnahme zu der Frage der Anzeigepflicht und des Einspruchsrechts. Aber über diese einzelne Frage hinaus gilt es, der in den Bischöfen verkörperten kirchlichen Autorität diejenige Leitung der katholischen Bewegung zurückzugeben, welche ihr vielfach abhanden gekommen ist. In die Mitte zwischen einer unzweifelhaft friedliebenden wohlwollenden Curie und einer fanatisirten und demagogischen ultramontanen Kriegspartei gestellt, haben die preußischen Bischöfe in jüngster Zeit vielfach Entschiedenheit, Einmüthigkeit und Klarheit in ihrer Haltung vermissen lassen, in Folge dessen ist die kirchenpolitische Leitung auch mehr und mehr ihren Händen entglitten und es hat sich jener auch den Interessen der katholischen Kirche höchst nachtheilige Zustand eines schon nicht mehr latenten, sondern ganz offenkundigen Kampfes zwischen der kirchlichen Autorität und einem ultramontanen Radicalismus herausgebildet, der in der Wahlagitation, im Parlament und namentlich in der gesammten klerikalen Presse seinen ärgernißerregenden Ausdruck findet. Diese direct gegen die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten gerichtete Unterströmung mit Energie niederzudrücken, müßte das Streben der Bischöfe sein. Aber freilich befinden sich auch unter ihnen einzelne, von denen man wohl bezweifeln darf, ob ihnen ein wirklicher und dauernder Friedensschluß ernstlich am Herzen liegt.

* Ueber das **Befinden des Kronprinzen** wird der „Weserzeitung" aus Berlin geschrieben: „Die Nachrichten über das Befinden des Kronprinzen sind befriedigend. Allerdings hat man sich in der begreiflichen, allgemeinen und tiefgefühlten Freude über die Besserung im Zustande des Thronerben vor gutgemeinten Uebertreibungen zu hüten. Nachdem ein Wiener Blatt neuerdings beunruhigende Meldungen über den Kronprinzen gebracht, haben wir Gelegenheit genommen, bei einer schon ihrer Stellung nach unterrichteten Persönlichkeit Erkundigungen einzuziehen. Darnach kann mit denkbar größter Sicherheit auf die baldige und vollkommene Wiederherstellung des Patienten gerechnet werden, aber heute schon von der vollendeten Wiederherstellung zu sprechen, wäre verfrüht. Schon daß der Aufenthalt des Kronprinzen in England (oder Schottland) um drei bis vier Wochen verlängert wird, spricht nicht dafür, daß die Aerzte ihre Aufgabe als bereits erfüllt ansehen."

* Zur Lage in Albanien meldet die „Politische Correspondenz" aus Scutari d'Albania, 2. August:

Die Befürchtungen, welche an die jüngsten Zusammenstöße zwischen den Montenegrinern und den türkischen Albanesen geknüpft wurden, haben sich glücklicherweise als übertrieben erwiesen. Weil sind an der montenegrinischen Grenze in der Gegend von Plava und Gusinje andauernd 19 Bataillone montenegrinischer Truppen concentrirt, trotzdem ist aber ein Waffengang zwischen der Türkei und Montenegro nicht zu besorgen. Zunächst muß die Thatsache allein, daß jene blutigen Kämpfe keine Fortsetzung erfahren haben und daß der geplante Rachezug der vergewaltigten und beraubten albanesischen Stämme bisher unterblieben ist, beruhigend wirken. Ueberdies war man von montenegrinischer Seite bemüht, das Unrecht wenigstens bis zu einem gewissen Grade und so weit dies überhaupt möglich, gut zu machen. Die Montenegriner aus Vassovic, welche den Raubzug auf türkisches Gebiet unternommen hatten, sind von ihrer Regierung angewiesen worden, die gemachte Beute den Albanesen wieder zurückzustellen, ein Vorgang, der früher in der Geschichte montenegrinisch-albanesischer Campagnen selten zu verzeichnen war. Der Stamm von Kukovo hat denn auch das ihm geraubte Vieh wieder erhalten; der Stamm Clementi hat es abgelehnt, diese Genugthuung anzunehmen, ehe er nicht vom Vali von Scutari die ausdrückliche Versicherung erhält, daß man sich türkischerseits mit dieser Satisfaction zufrieden gebe. Die Localregierung hat bereits an die Clementiner die Verständigung ergehen lassen, daß dies der Fall sei und daß sie das ihnen zurückgestellte Eigenthum übernehmen mögen. Die Scutarrier Regierungskreise, welche sich auf ziemlich ernste Consequenzen der letzten Grenzscharmützel gefaßt macht und hinter denselben feindselige Absichten der montenegrinischen Regierung selbst gewittert hatten, sind von diesem glimpflichen Ausgange der Sache recht befriedigt. Auch die Aufregung, welche sich der albanesischen Bevölkerung im Allgemeinen nach den mehrerwähnten Kämpfen bemächtigt hatte, ist nunmehr gewichen. Es sei bei diesem Anlasse bemerkt, daß die Scutarrier gouvernementalen Kreise bedauerlicher Weise allzu leicht von dem Gefühle der Kriegsfurcht befallen werden. Es ist wohl eine Thatsache, daß Montenegro der denkbar unruhigste Nachbar ist und es allem Anscheine nach darauf abgesehen hat, die türkischen Behörden nie zu Athem kommen zu lassen; aber gerade angesichts dieses seit Jahren fortgesetzten Treibens der Montenegriner muß es doppelt übertrieben erscheinen, wenn man in jedem Austausch von Flintenschüssen an der Grenze, in jedem Kinderraub, welchem ein Haufe montenegrinischer Soldaten aus einiger Entfernung ruhig zuschaut, das Vorzeichen eines „türkisch-montenegrinischen Krieges" erblickt. Auch die Bedeutung der letzten Kämpfe zwischen den Montenegrinern aus Vassovic einer- und den Stämmen Clementi und Kukovo anderseits wurde in den Scutarrier Regierungskreisen über Gebühr aufgebauscht, so daß selbst Personen, welche sonst die bewaffneten Raubereien zwischen Montenegrinern und Albanesen nach ihrem wahren Werthe zu taxiren pflegen, diesmal von Besorgnissen angesteckt wurden.

* Der deutsche Congo-Erforscher Herr **Paul Reichard** ist, wie aus Brüssel geschrieben wird, dort eingetroffen und hat der Congo-Regierung einen eingehenden Bericht über seine in Afrika gemachten Erfahrungen und Erlebnisse erstattet, auch hat ihn König Leopold im Königlichen Lustschlosse zu Ostende empfangen. Herr Reichard läßt seinen Reisebericht Ende dieses Jahres in Leipzig erscheinen.

* Bekanntlich liegt die Gesetzgebung rücksichtlich der **Kinderarbeit** in den Niederlanden sehr im Argen. Zwar gelang es dem Abgeordneten van Houten im Jahre 1874, wenigstens den Schalten eines ähnlichen Gesetzes durchzubringen, jeder Versuch, dasselbe zu vervollständigen, blieb aber bis jetzt erfolglos, bis die zweite Kammer kürzlich einen Ausschuß zur Untersuchung der bezüglichen Verhältnisse bildete, dessen Bericht soeben veröffentlicht wurde. Der Ausschuß beantragt nun: 1) die Revision der bestehenden Gesetzgebung; 2) die Ertheilung der Ermächtigung an die Regierung, die Ausführung gewisser Arbeiten durch junge Leute, welche das 16. Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt, untersagen zu dürfen; 3) die Untersagung der Nacht- und Sonntagsarbeit von jungen Leuten, welche das 18. Jahr ihres Alters noch nicht erreichten; 4) Untersagung der Nacht- und Sonntagsarbeit von Frauen in Fabriken und Werkstätten; 5) Unterbrechung, während wenigstens zwei Stunden, der Thätigkeit in ähnlichen Anstalten von Frauen und jungen Leuten, insofern letztere das 18. Jahr ihres Alters noch nicht erreichten; 6) die Untersagung der Beschäftigung von Frauen innerhalb vier Wochen nach ihrer Niederkunft. Der Ausschuß verlangt ferner die unmittelbare Ausarbeitung einer Gewerbestatistik, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter, die Ernennung von Fabrikinspectoren, sowie die Stiftung von Hilfs- und Krankencassen für die Arbeiter und ihre Verwandten.

* Endlich ist wieder einmal eine erfreuliche Nachricht aus Atschin nach dem Mutterlande herübergelangt. Der Schwiegervater des Sultans Tuanku Daud, Namens Tuanku Abdul Meschid, ein einflußreicher Parteiführer, hat sich nämlich am 16. Juni dieses Jahres zum Statthalter in Kotta-Reja begeben, um sich der niederländischen Botmäßigkeit feierlich zu unterwerfen. Diese Thatsache ist um so wichtiger, als bereits früher an maßgebender Stelle der Vorschlag erörtert wurde, Tuanku Daud als Vertreter der niederländischen Regierung an die Spitze Atschins zu stellen. Nicht weniger erfreulich klingt die Mittheilung, daß das Vorhaben, eine Militair-Expedition nach Trumon abgehen zu lassen, als unnöthig aufgegeben wurde und die Behörde das betreffende Gebiet höchstens von 150 Mann Soldaten besetzen lassen will.

* General Salamanca scheint nach dem Ehrennamen des spanischen Boulanger zu streben, wenigstens zeigt in der cubanischen Angelegenheit sein Gebahren eine seltsame Aehnlichkeit mit dem des französischen Generals mit dem kurzen Gedächtniß. In einer Depesche an Sagasta hat General Salamanca die abfällige Kritik über den Colonialminister Balaguer, welche ihm „Resumen" in den Mund gelegt hatte, rundweg abgeleugnet und, falls dem Minister diese Erklärung nicht genüge, seine Entlassung angeboten. Damit scheint die Ministerkrise denn thatsächlich erledigt zu sein, nicht aber der politische Skandal, denn „Resumen" hält seine Behauptungen ganz und voll aufrecht, die Worte seien an der Wirthstafel im Europäischen Hof in La Granja gesprochen worden, die Zeugen des Gesprächs hätten den Artikel des „Resumen" vorher eingesehen und seien bereit, für die Richtigkeit der Behauptungen einzustehen. Der Verfasser des Artikels soll übrigens dem General bereits seine Cartelträger geschickt haben, also auch hier ist die Folge ein Ehrenhandel, und vielleicht verläuft auch dieser nach französischem Muster.

* Die **englischen Torpedoboot-Manöver im Canal** haben noch nicht begonnen. Die denselben zu Grunde liegende Idee ist, daß eine feindliche Flotte, als welche das Geschwader Sir W. Hewett's gelten soll, den Hafen von Portsmouth genommen hat und in Spithead ankert. Da keine Panzerflotte zur Verfügung steht, so soll eine Torpedoflottille versuchen, den Feind zu vertreiben. Die Kanonenboote werden sich an den Manövern betheiligen, um die Bewegungen der winzigen Fahrzeuge zu verdecken.

* Ob dem durch Gladstone angeregten Gerede von einem Fürstenthum Wales und einer walisischen Nationalität ist den walisischen Celten der Kamm geschwollen; daher die Verlegung ihres großen Nationalfestes Eisteddfod von Llandudno in Wales nach London. Sie wollen dort in dem größten aller Concertsäle, der Albert-Halle, den hartköpfigen Briten ihre Eigenart und damit die Nothwendigkeit eines walisischen Home Rule darthun. Daß daneben der Königin bei ihrem Jubiläum der Zoll der walisischen Ergebenheit durch diese Platzverlegung dargebracht werden soll, bleibt nicht ausgeschlossen; an sich aber ist das Fest ein Ausfluß des durch Gladstone's Wühlerei krankhaft gesteigerten walisischen Trennungsgefühles. Vergessen hat man in Wales noch nicht, daß London einst die Caerludd, die Stadt des walisischen Königs Ludd war, und daß die Engländer nicht Eingeborene, sondern nur Eroberer sind, welche die Celten westwärts drängten. Wenn daher im vorigen November mehrere Barden in London anlangten und in den Temple-Gardens springend und schwertschwenkend Besitz von London nahmen, gleich den Heilsoldaten, so war das eigentlich so viel wie Wiederbesitz. Damals verkündete der Erzbarde von Mam Loëg, daß „wenn das Alter Christi 1887 sei .... auf einem Trompetenstoß angesichts des Landes und der Königin ein Gorsedd und ein Eisteddfod in der Landeshauptstadt abgehalten werden solle." Kürzlich nun wurde mit dem Gorsedd, d. h. Vorversammlung, der Anfang gemacht, und zwar am hellen Tage, „angesichts der Sonne, des Auges des Lichtes" in einer Ecke des Hyde-Park, nahe beim Pulvermagazin. Die Barden der britannischen Insel maßen vorher den geheiligten Kreis ab, der von zwölf Steinen umgeben war. Von dem Steinblock in der Mitte aus verrichtete der Hauptbarde das Gorsedd-Gebet, zog ein altes Schwert halb aus der Scheide und stieß es wieder hinein, nachdem die anwesenden Celten auf celtisch erklärt, daß Friede im Fürstenthum herrsche. Gesang mit Harfenbegleitung beschloß die Vorfeier. Nachmittags begann der eigentliche Eisteddfod in der Albert-Halle mit Preisgesang und Rede. Leider ließ sich der Ehrenbarde, Gladstone, entschuldigen; er leide an Husten und sei bettlägerig; er entschädigte aber durch einen Brief, in welchem er in seiner bekannten Rhetorik auf den Patriotismus des Fürstenthums anspielte. Statt seiner hielt ein celtischer Pair, Lord Mostyn, die Festrede; er betheuerte, daß das Eisteddfod so lange dauern werde, als sich ein „Cymro" im Fürstenthum fände. Dann folgte der Sängerkrieg bis 4 Uhr Nachmittags.

Post- und Telegraphenwesen.

* **Leipzig**, 13. August. Zum 15. August tritt in Leutzsch eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Verbindung durch die Eisenbahnzüge der Linien „Leipzig-Corbetha" und „Leipzig-Gaschwitz" hergestellt wird.

*— Am 15. August wird in Oelzschau in Verbindung mit der Ortspostanstalt eine Reichs-Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.